Az: 10-028/1

1. Änderungssatzung der Gemeinde Wald zur Änderung der Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung

Vom 21. Aug. 1995

Der Gemeinderat Wald, nachfolgend die Gemeinde genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (BayRS 2020-1-1-I) Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGB1 I S. 2253) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung in der Fassung vom 17. November 1978:

§ 1

§ 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft. Der Eigentümer ist verpflichtet dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Gemeinde Wald

wald, den 21. Aug. 1995

Bauer

ł. Bürgermeister

<u>Bekanntmachungsvermerk</u>

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Wald

am: <u>23 Aug. 1995</u>

Abgenommen am: 14. Sep. 199

wald, den . 14. Sap. 1995.....

Unterschrift, Dienstbez.